

# Information zum Vor-Ort-Energiecheck für Wohnungen

## 1. ALLGEMEINES

Seit 2009 wird für alle Kärntnerinnen und Kärntner ein geförderter **Vor-Ort-Energiecheck** angeboten, welcher seit 1.1.2018 kostenlos ist.

Die geförderten Beratungen werden von qualifizierten Beratern des Netzwerks Energie-Beratung Kärnten durchgeführt.

Der Vor-Ort-Energiecheck kann von den Bewohnern einmal in Anspruch genommen werden. Leerstehende Wohnungen oder Beratungen ohne Teilnahme zumindest eines Bewohners werden nicht gefördert.

## 2. IHRE VORTEILE

- Sie erhalten eine kostenlose Vor-Ort-Energieberatung von erfahrenen, unabhängigen und speziell ausgebildeten Beratern, die bis zu einer Stunde dauern kann.
- Sie erhalten produktneutrale Informationen zum Energie- und Wassersparen (Strom, Warmwasser, Lüftung, Heizung...)
- sowie Energiespartipps, die einfach und ohne großen Aufwand umgesetzt werden können.
- Sie werden über allfällige Möglichkeiten zur Erlangung von Förderungen informiert.
- Sie können den Energieverbrauch nachhaltig reduzieren, leisten damit einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz und sparen bares Geld!

## 3. DER VOR-ORT-ENERGIECHECK

### 3.1 Wie bereiten Sie sich vor?

Um den Vor-Ort-Energiecheck so effizient wie möglich abwickeln zu können, werden Sie gebeten folgende Unterlagen (wenn verfügbar) für Ihren Berater bereit zu halten bzw. vorzubereiten:

- Energie- bzw. Betriebskostenabrechnungen (Strom, Gas, Öl ...) wenn möglich der letzten drei Jahre.
- Beschreibungen der Haushaltsgeräte (Kühlgeräte, Herd, Waschmaschine, Trockner, Fernseher...) wenn verfügbar.

### 3.2 Was können Sie erwarten?

- Beim Vor-Ort-Energiecheck wird Ihre Wohnung von innen begutachtet.
- Der Berater beurteilt den Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser und erörtert mit Ihnen Fragen und Antworten zu dessen Reduzierung.
- Es werden mögliche „Stromfresser“ (z.B. Stand-By, Beleuchtung, Kühl- und Gefrierschrank, Waschmaschine,...) aufgedeckt.
- Sie erhalten ein Beratungsprotokoll, damit Sie sich gut vorbereitet für die Umsetzung Ihrer Vorhaben an einen Fachmann wenden können.

Die Inhalte eines Energiechecks können sehr vielseitig sein, Ihre individuellen Beratungswünsche stehen jedoch stets im Vordergrund!

### 3.3 Was können Sie nicht erwarten?

- Die Beratung ist produktneutral und somit werden vom Berater keine konkreten Produktempfehlungen abgegeben.
- Es sind keine umfangreichen energietechnischen Berechnungen, wie z.B. die Erstellung eines Energieausweises oder Berechnungen von Sanierungsvarianten inkludiert.
- Auch Planungsleistungen (z.B. die Erstellung von Grundrissplänen) oder bauthermographische Bestandsaufnahmen sind nicht Gegenstand des Energiechecks.

#### Hinweis:

Ihr Berater nimmt Ihnen die Entscheidungen nicht ab, sondern unterstützt Sie bei Ihren eigenen Entscheidungen!

## 4. BERATERZUWEISUNG

Nach der Anmeldung zu einem Vor-Ort-Energiecheck wird Ihnen ein (nach Möglichkeit) regionaler Energieberater zugeteilt, der mit Ihnen telefonisch den Beratungstermin vereinbart.

Sollten Sie einen speziellen Berater des Netzwerks EnergieBeratung Kärnten wünschen, kann dies bei der Anmeldung vermerkt werden (Wunschberater).

Eine Übersicht über die verfügbaren Berater finden Sie unter <https://gis.ktn.gv.at/leaflet/berater.htm>

#### 4.1 Terminverschiebungen und Stornobedingungen

Sollten Sie Ihren Termin zum Vor-Ort-Energiecheck nicht wahrnehmen können, kann dieser – in Abstimmung mit dem Berater – verschoben werden.

#### 4.2 Qualitätssicherung

Ihre Zufriedenheit ist unser Erfolg. Nur mit Ihrer Hilfe können wir uns verbessern. Aus diesem Grund erhalten Sie nach dem Abschluss des Vor-Ort-Energiechecks einen kurzen Fragebogen (in elektronischer oder schriftlicher Form), welchen Sie uns bitte innerhalb von zwei Wochen ausgefüllt retournieren.

Für Ihre Mitarbeit und Hilfe bedanken wir uns schon jetzt!

#### 5. Förderung

Der Vor-Ort-Energiecheck für Wohnungen wird vonseiten des Landes Kärnten (Förderungsgeber) in Höhe von € 100,- gefördert. Der Beratungskunde tritt als Förderungsnehmer auf.

#### 6. Datenschutzbestimmungen

Der Förderungsgeber ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 132/2015, ermächtigt, die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

Der Fördernehmer wird informiert, dass der Fördergeber gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 DSG 2000 befugt ist, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

#### 7. ANMELDUNG

##### Energieservicestelle Land Kärnten

Telefon: 050 536 18808

Email: [energieservice@ktn.gv.at](mailto:energieservice@ktn.gv.at)

Online: <https://ktn.ebsmanager.net/anmeldung>

#### 8. LINKS

- Netzwerk EnergieBeratung Kärnten  
[www.neteb-kärnten.at](http://www.neteb-kärnten.at)
- Wohnbauförderung Kärnten  
[www.wohnbau.ktn.gv.at](http://www.wohnbau.ktn.gv.at)